

# Geldwäschebekämpfung in Deutschland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA

## Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von Wiss. Mitarbeiter **Timo Hauler**, Wiss. Mitarbeiter **Jan-Ulrich Dittmer**,  
Prof. Dr. **Katrin Höffler**, Leipzig\*

*Der vorliegende Beitrag analysiert im Sinne einer funktionalen Rechtsvergleichung auf der Mikroebene die normative Geldwäschebekämpfung in Deutschland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA. Konkret wird untersucht, wie, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Konsequenzen Geldwäscher\* sanktioniert und staatliche Akteure über geldwäscheverdächtige Sachverhalte informiert werden. Darüber hinaus zielt der Beitrag darauf ab, die tatsächlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen des jeweiligen Geldwäscherechts aufzuhehlen. Die ausländischen Rechtsordnungen werden dabei auf solche Regelungen hin untersucht, deren Adaption sich mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG auch in der Bundesrepublik anbietet. Überzeugend erscheinen hierfür insbesondere die Beschränkung auf schwere Vortaten gem. Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 schwStGB und 18 USC § 1956 (a) (1), die Ausgestaltung der Tathandlung in Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 schwStGB sowie die sektorspezifische Formulierung der Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> schwGwG.*

### I. Einführung

Die Geldwäschebekämpfung in Deutschland ist kein Erfolgsmodell – zumindest de lege lata.<sup>1</sup> So erhebt die drastische Ausweitung der Strafbarkeit nach § 261 dStGB i.V.m. der Meldepflicht privater Verpflichteter gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dGwG die Geldwäsche nach *Gazeas* „unnötig zum Massendelikt und erhöht das Strafbarkeits- und Strafverfolgungsrisiko für letztlich jeden, der im Wirtschaftsleben Zahlungen oder Waren entgegennimmt.“<sup>2</sup> Gleichzeitig erscheint die grundlegende Konzeption des deutschen Geldwäscherechts nach *Müller* „mit Blick auf die Probleme der Strafverfolgungsbehörden bei der Bewältigung der schier Masse von Verdachtsfällen [...] eher kontraproduktiv“<sup>3</sup>. Einerseits mündet nämlich nur ein Bruchteil der tatsächlich abgegebe-

---

\* *Katrin Höffler* ist Inhaberin der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie an der Universität Leipzig, *Timo Hauler* und *Jan-Ulrich Dittmer* sind Wiss. Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl; der Beitrag geht auf Arbeiten im Forschungsprojekt „Maschinelles Lernen zur effizienten Identifikation auffälliger Finanztransaktionen“ (MaLeFiz) zurück, das mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 13N16306 gefördert wird.

\*\* Entsprechend den Redaktionsrichtlinien der ZfIStw wird das generische Maskulinum verwendet; dies soll alle Geschlechter einschließen.

<sup>1</sup> Vgl. bspw. *Reichling*, in: *Leitner/Rosenau* (Hrsg.), *Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, Nomos Kommentar, 2. Aufl. 2022, StGB § 261 Rn. 16.

<sup>2</sup> *Gazeas*, NJW 2021, 1041 (1046).

<sup>3</sup> *Müller*, NJW-Spezial 2021, 312 (312).

nen Meldungen in der Eröffnung eines Strafverfahrens (bildlich gesprochen: „das Raster ist zu grob“).<sup>4</sup> Andererseits ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil des Geldwäschevolmens den Strafverfolgungsbehörden gänzlich verborgen bleibt (wieder bildlich gesprochen: „das Raster ist zu eng“). Auf der Suche nach einer Lösung für diesen misslungenen Spagat widmet sich der vorliegende Beitrag deshalb einer rechtsvergleichenden Untersuchung der wesentlichen Aspekte normativer Geldwäschebekämpfung: der strafrechtlichen Sanktionierung der Geldwäsche, dem Verdachtsmeldewesen sowie den tatsächlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen des Geldwäscherechts. Dafür werden die Rechtsordnungen der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der USA zunächst mit der Geldwäschebekämpfung in Deutschland verglichen und dann im Sinne einer kritischen Analyse auf solche Regelungen hin untersucht, deren Adaption sich de lege ferenda auch in der Bundesrepublik bzw. auf europäischer Ebene anbieten könnte.

### II. Gang der Untersuchung

Konkret stellt sich der Beitrag als funktionale Rechtsvergleichung auf der Mikroebene die folgenden Fragen: Wie und unter welchen Voraussetzungen sanktionieren die Rechtsordnungen Geldwäsche? Wie, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Konsequenzen werden staatliche Akteure über geldwäscheverdächtige Sachverhalte informiert? Was sind die spezifischen Geldwäscherisiken der Länder, was der kriminalpolitische Mehrwert ihrer normativen Geldwäschebekämpfung?<sup>5</sup> Die Auswahl der zu untersuchenden Rechtsordnungen war dabei einerseits durch die Sprachkenntnisse der Autoren limitiert, andererseits tragen diese aber auch gewichtige inhaltliche Erwägungen: Aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für die globale Finanzwirtschaft spielen die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA eine entscheidende Rolle in der internationalen Geldwäschebekämpfung. Darüber hinaus werden alternative Regelungsansätze mit Blick auf die fortschreitende Europäisierung des Geldwäscherechts eher außerhalb der Union zu finden sein. Um systemeigene Begriffe zu vermeiden, soll Geldwäsche schließlich mit der Financial Action Task Force (FATF) nicht juristisch, sondern phänomenologisch als „the processing of

---

<sup>4</sup> Vgl. Financial Intelligence Unit, Jahresbericht 2022, S. 21, abrufbar unter [https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/FIU/fiu\\_jahresbericht\\_2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/FIU/fiu_jahresbericht_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (3.7.2024).

<sup>5</sup> Insoweit beschränkt sich die Untersuchung auf die Länderberichte der FATF sowie offizielle Statistiken der (Strafverfolgungs-)Behörden.

[...] criminal proceeds to disguise their illegal origin“<sup>6</sup> operationalisiert werden.

### III. Geldwäschebekämpfung in Deutschland

Zunächst zur Rechtslage in Deutschland; hier wird Geldwäsche bekanntermaßen durch das Zusammenspiel aus § 261 dStGB und dem dGwG bekämpft.

#### 1. Strafrechtliche Sanktionierung der Geldwäsche

Die Bundesrepublik pönalisiert Geldwäsche also über einen einheitlichen Straftatbestand: § 261 dStGB, der eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht.<sup>7</sup> Der Anwendungsbereich des § 261 dStGB ist auf natürliche Personen beschränkt. Sein Tatobjekt ist jeder „Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt“, mithin alle Rechtsobjekte, die einen Vermögenswert haben<sup>8</sup> und im Sinne eines all-crimes-Ansatzes aus einer beliebigen Straftat des deutschen Rechts<sup>9</sup> erlangt oder hervorgebracht worden sind.<sup>10</sup> Das Tatobjekt muss Gegenstand einer der in § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–4, Abs. 2 dStGB normierten Tathandlungen sein. Diese kriminalisieren im Wege einer umfassenden Aufzählung – „verbirgt“, „umtauscht, überträgt oder verbringt“, „sich oder einem Dritten verschafft“, „verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet“, „verheimlicht oder verschleiert“ – nahezu jeglichen Kontakt mit kriminell erlangten Vermögenswerten.<sup>11</sup> Schließlich muss der Täter gem. § 15 dStGB auf subjektiver Ebene grundsätzlich Vorsatz hinsichtlich der Tathandlung sowie des kriminellen Hintergrunds des Tatobjekts haben.<sup>12</sup> Nach § 261 Abs. 6 S. 1 dStGB genügt es allerdings, wenn der Täter den kriminellen Hintergrund des Tatobjekts „leichtfertig“ verkennt,<sup>13</sup> er also aus grober Un-

<sup>6</sup> FATF, Frequently Asked Questions, What is Money Laundering?, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/en/pages/frequently-asked-questions.html#tabs-36503a8663-item-6ff811783c-tab> (3.7.2024); dazu vertiefend vgl. *Herzog/El-Ghazi*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaftsstrafrecht*, 6. Aufl. 2024, 15. Teil Rn. 1 ff.; die normative Terrorisfinanzierungsbekämpfung – vgl. bspw. § 89 dStGB, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 dGwG – ist nicht Gegenstand der folgenden Untersuchung.

<sup>7</sup> Für besonders schwere Fälle vgl. § 261 Abs. 5 S. 1 dStGB; der Qualifikationstatbestand des § 261 Abs. 4 dStGB läuft in der Praxis regelmäßig leer, vgl. *Travers/Michaelis*, NZWiSt 2021, 125 (129).

<sup>8</sup> Vgl. BT-Drs. 12/989, S. 27.

<sup>9</sup> Vgl. *Bittmann*, NStZ 2022, 577 (577).

<sup>10</sup> *Ruhmannseder*, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), *Beck'scher Online Kommentar, Strafgesetzbuch*, Stand: 1.5.2024, § 261 Rn. 16.

<sup>11</sup> Vgl. *Bülte*, NZWiSt 2017, 276 (277 f.).

<sup>12</sup> Bei einem Umtauschen, Übertragen oder Verbringen nach § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 dStGB muss der Täter darüber hinaus in der Absicht handeln, das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft des Tatobjekts zu vereiteln.

<sup>13</sup> In diesem Fall verringert sich das Strafmaß auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe.

achtsamkeit oder Gleichgültigkeit den kriminellen Hintergrund des Tatobjekts außer Acht lässt, obwohl sich dieser nach der Sachlage geradezu aufdrängt.<sup>14</sup>

#### 2. Verdachtsmeldewesen

Über geldwäscheverdächtige Sachverhalte werden staatliche Akteure in Deutschland primär durch die Meldungen von Verpflichteten nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dGwG informiert. Auf Tatbestandsebene müssen die Verpflichteten – das sind alle in § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 3, Abs. 4 dGwG genannten privaten Unternehmen des Finanz- und Nichtfinanzsektors bzw. Behörden – einen Sachverhalt melden, wenn Tatsachen vorliegen, „die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte.“ Mit Blick auf den i.R.d. § 261 StGB gewählten all-crimes-Ansatz sowie die bewusst offene Formulierung – „hindeuten“ statt „feststellen“<sup>15</sup> – legt die Rechtsprechung diese Voraussetzungen sehr weit aus: Für die Annahme einer Meldepflicht genügt bereits die bloße Möglichkeit, dass der betroffene Vermögensgegenstand aus irgendeiner rechtswidrigen Tat herrührt.<sup>16</sup> Auf Rechtsfolgen-seite muss die Verdachtsmeldung „unverzüglich“, mithin ohne schuldhaftes Zögern,<sup>17</sup> gegenüber der Financial Intelligence Unit (FIU) erfolgen. Diese unterzieht die Verdachtsmeldung gem. § 30 Abs. 2 dGwG einer sog. operativen Analyse und prüft, ob der Sachverhalt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden muss. Nach § 32 Abs. 2 S. 1 dGwG ist das der Fall, wenn der betroffene Vermögensgegenstand „mit Geldwäsche [...] oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht“.<sup>18</sup> Eine entgegen § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dGwG „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ abgegebene Meldung bedeutet eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 69, S. 2 dGwG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro (Fahrlässigkeit) bzw. 150.000 Euro (Vorsatz) sowie nach § 57 Abs. 1 dGwG mit der öffentlichen Bekanntmachung der Pflichtverletzung geahndet werden kann. Der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Haftung unterliegen gem. § 30 Abs. 1 dOWiG nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen.

#### 3. Tatsächliche Rahmenbedingungen und Auswirkungen

Länderspezifische Geldwäscherisiken erwachsen in Deutschland zum einen aus der hohen Bargeldaffinität, zum anderen aus dem erheblichen Volumen seiner exportorientierten,

<sup>14</sup> Siehe nur *Bülte*, in: Joecks/Jäger/Randt, *Steuerstrafrecht*, 9. Aufl. 2022, § 261 Rn. 169.

<sup>15</sup> Dazu *Pelz*, in: Brian/Pelz (Hrsg.), *Beck'scher Online Kommentar, GwG*, Stand: 1.6.2024, § 43 Rn. 13.

<sup>16</sup> Vgl. insbesondere OLG Frankfurt a.M. WM 2019, 586 (588).

<sup>17</sup> Vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 dBGB.

<sup>18</sup> Vertiefend dazu vgl. *Ziegner*, in: Brian/Pelz (Fn. 15), § 32 Rn. 3.

mithin international vernetzten Volkswirtschaft.<sup>19</sup> Hinsichtlich der Geldwäschebekämpfung bescheinigt die FATF der Bundesrepublik nach dem vernichtenden Urteil ihres ersten Mutual Evaluation Reports<sup>20</sup> nun gleichzeitig „significant improvements“<sup>21</sup> im Finanzsektor und „major shortcomings“<sup>22</sup> im Nichtfinanzsektor. So hat die Bundesrepublik bis August 2022 17 von 40 FATF-Empfehlungen vollständig, 18 Empfehlungen weitestgehend und fünf Empfehlungen teilweise implementiert.<sup>23</sup> Im Jahr 2022 haben die Verpflichteten 337.186 Verdachtsmeldungen (82.603 pro Billion USD Bruttoinlandsprodukt) gegenüber der FIU abgegeben. Wenn die FIU einen Sachverhalt an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleitet, hatte dies 2022 in nur 5,39 % der Fälle, in denen eine Rückmeldung der Strafverfolgungsbehörden erfolgte, „Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften“<sup>24</sup> zur Folge.

#### IV. Geldwäschebekämpfung in der Schweiz

In der Schweiz wird der Tatbestand „Geldwäscherei“ durch § 305<sup>bis</sup> schwStGB und das schwGwG bekämpft.

##### 1. Strafrechtliche Sanktionierung der Geldwäsche

Auch die Schweiz pönalisiert Geldwäsche über einen einheitlichen Straftatbestand: Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 schwStGB, der eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht.<sup>25</sup> Nach Art. 102 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 schwStGB können sich hier auch Unternehmen strafbar machen, soweit eine im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit begangene Geldwäsche „wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden“ kann oder das Unternehmen „nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.“<sup>26</sup> Tatobjekt des Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 schwStGB sind alle Vermögenswerte, „die [...] aus einem Verbrechen oder [...] einem qualifizierten Steuerver-

gehen herrühren.“<sup>27</sup> Verbrechen meint im Sinne eines all-serious-crimes-Ansatzes<sup>28</sup> nach Art. 10 Abs. 2 schwStGB solche „Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind“; qualifizierte Steuervergehen sind die in Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> schwStGB genannten Delikte. Das Tatobjekt muss Gegenstand einer Handlung sein, die – so die pauschale Formulierung des Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 schwStGB – „geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung der betroffenen Vermögenswerte zu vereiteln“. Auf subjektiver Tatseite muss der Täter wissen oder annehmen müssen, dass die betroffenen Vermögenswerte taugliches Tatobjekt sind und Vorsatz hinsichtlich der Vereitelungshandlung haben.<sup>29</sup>

##### 2. Verdachtsmeldewesen

Über geldwäscheverdächtige Sachverhalte werden staatliche Akteure in der Schweiz primär durch die Meldungen von Verpflichteten informiert. Auf Tatbestandsebene wird dabei zwischen Finanzintermediären und Händlern unterschieden.<sup>30</sup> Finanzintermediäre sind die in Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 schwGwG genannten Institutionen.<sup>31</sup> Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a Nr. 1–3 Alt. 1 schwGwG sind diese zunächst dann meldepflichtig, wenn sie wissen oder den „begründeten Verdacht“ haben, dass die in eine Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte „im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup><sup>32</sup> oder 305<sup>bis</sup> [schw]StGB stehen“, „aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305<sup>bis</sup> Ziffer 1<sup>bis</sup> [schw]StGB herrühren“ oder „der Verfügungsmacht einer kriminellen [...] Organisation unterliegen“. Gleiches gilt gem. Art. 9 Abs. 1 lit. b schwGwG, wenn die Finanzintermediäre Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung im vorvertraglichen Bereich wegen eines begründeten Verdachts i.S.d. Art. 9 Abs. 1 lit. a schwGwG abbrechen. Begründet, so die Legaldefinition des Art. 9 Abs. 1<sup>quater</sup> schwGwG, ist ein Verdacht bereits dann, wenn dem Finanzintermediär ein konkreter Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte für einen Verdacht nach Abs. 1 vorliegen und dieser Verdacht auch im Rahmen der besonderen Sorgfaltspflichten nach Art. 6 schwGwG nicht ausgeräumt werden kann.<sup>33</sup> Schließlich normiert Art.

<sup>19</sup> FATF, Germany, Mutual Evaluation Report v. August 2022, S. 7, abrufbar unter

<https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/mer/Mutual-Evaluation-Report-Germany-2022.pdf> (3.7.2024).

<sup>20</sup> FATF, Germany, Mutual Evaluation Report v. 19.2.2010, abrufbar unter

<https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/mer/MER%20Germany%20full.pdf.coredownload.inline.pdf> (3.7.2024).

<sup>21</sup> FATF (Fn. 19), S. 3.

<sup>22</sup> FATF (Fn. 19), S. 5.

<sup>23</sup> FATF (Fn. 19), S. 16.

<sup>24</sup> Financial Intelligence Unit (Fn. 4), S. 14, 19, 21.

<sup>25</sup> Für schwere Fälle vgl. Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 2 schwStGB.

<sup>26</sup> Vgl. Schott, in: Srivastava/Simpson/Powell (Hrsg.), International Guide to Money Laundering Law and Practice, 5. Aufl. 2019, S. 1366 (Rn. 38.25); gem. Art. 102 Abs. 1 S. 2 schwStGB beträgt die maximale Geldstrafe für Unternehmen 5 Millionen CHF; allgemein zur strafrechtlichen Haftung juristischer Personen vgl. El-Ghazi, ZStW 130 (2018), 254; Zerbes, in: Soyer (Hrsg.), Handbuch Unternehmensstrafrecht, 2020, S. 701.

<sup>27</sup> Das gilt auch für Beteiligte der Vortat, vgl. Schott (Fn. 26), Rn. 38.13.

<sup>28</sup> Vgl. Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 261 Rn. 2.

<sup>29</sup> Vgl. Bundesstrafgericht, Ur. v. 15.12.2021 – SK.2020.21, Rn. 2.2.3.1.

<sup>30</sup> Zur Meldepflicht der Aufsichtsbehörden vgl. Art. 15 f. schwGwG; vgl. auch Art. 27 Abs. 4 schwGwG.

<sup>31</sup> Zum Begriff der Berufsmäßigkeit vgl. Art. 7 Abs. 1 schwGwV.

<sup>32</sup> Beteiligung oder Unterstützung krimineller Organisationen.

<sup>33</sup> Vgl. aber noch Bundesamt für Polizei, Art. 9 Geldwäscherei – Meldepflicht bei begründetem Verdacht, abrufbar unter [https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/meldung/meldeformular/art\\_9\\_GeldwaescheG.html](https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/meldung/meldeformular/art_9_GeldwaescheG.html) (3.7.2024).

305<sup>ter</sup> Abs. 2 schwStGB unterhalb der Verdachtsschwelle des Art. 9 Abs. 1 schwGwG ein Melderecht für bestimmte Finanzintermediäre.<sup>34</sup> Händler sind gem. Art. 2 Abs. 1 lit. b schwGwG alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen. Nach Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a–c Alt. 1 schwGwG sind sie nur dann meldepflichtig, wenn sie wissen oder den begründeten Verdacht haben, dass die Barzahlungsmittel bei einem tatsächlich getätigten<sup>35</sup> Handelsgeschäft „im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 der 305<sup>bis</sup> [schw]StGB stehen“, „aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305<sup>bis</sup> Ziffer 1<sup>bis</sup> [schw]StGB herrühren“ oder „der Verfügungsmacht einer kriminellen [...] Organisation unterliegen“. Auf Rechtsfolgenebene müssen Finanzintermediäre wie auch Händler die Meldungen „unverzüglich“ gegenüber der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) abgeben. Die MROS analysiert gem. Art. 23 Abs. 2 S. 1 schwGwG die eingegangene Meldung und prüft, ob sie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten muss. Nach Art. 23 Abs. 4 lit. a–c Alt. 1 schwGwG ist das der Fall, „wenn sie den begründeten Verdacht schöpft [sic!]“, „dass eine strafbare Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup>, 305<sup>bis</sup> oder 305<sup>ter</sup> Absatz 1 [schw]StGB vorliegt“,<sup>36</sup> „Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305<sup>bis</sup> Ziffer 1<sup>bis</sup> [schw]StGB herrühren“ oder „Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen [...] Organisation unterliegen“. Darüber hinaus muss die MROS gem. Art. 23 Abs. 5 schwGwG die betroffenen Finanzintermediäre informieren, soweit diese die fragliche Geschäftsbeziehung nicht bereits abgebrochen haben.<sup>37</sup> Verstöße gegen die Meldepflicht können gem. Art. 37 schwGwG mit einer „Busse“ von bis zu 150.000 CHF (Fahrlässigkeit) bzw. 500.000 CHF (Vorsatz) sanktioniert werden.

### 3. Tatsächliche Rahmenbedingungen und Auswirkungen

Länderspezifische Geldwäscherisiken erwachsen in der Schweiz insbesondere aus den Charakteristika ihres international geprägten Finanzsektors: Nicht umsonst ist die Weltmarktführerin im cross-border private banking für ihre Diskretion bekannt.<sup>38</sup> Gleichzeitig musste die FATF anerkennen, dass die Schweiz in den letzten Jahren „major initiatives“<sup>39</sup> in die Wege geleitet hat, um das Bankgeheimnis einzuschränken; diese sollen langfristig auch eine effektivere Geldwä-

schebekämpfung ermöglichen.<sup>40</sup> So hat die Schweiz bis Oktober 2023 acht von 40 FATF-Empfehlungen vollständig, 29 Empfehlungen weitestgehend und drei Empfehlungen teilweise umgesetzt.<sup>41</sup> Die MROS hat im Jahr 2022 7.639 Verdachtsmeldungen (9.793 pro Billion USD Bruttoinlandsprodukt) erhalten sowie 1.232 Anzeigen erstattet.<sup>42</sup> Im selben Jahr wurden in der Schweiz 703 Personen wegen Geldwäscherei nach Art. 305<sup>bis</sup> schwStGB verurteilt.<sup>43</sup>

## V. Geldwäschebekämpfung im Vereinigten Königreich

In Großbritannien wird die Bekämpfung der Geldwäsche durch den Proceeds of Crime Act 2002 (POCA 2002) sowie die Money Laundering, Terrorist Financing and Transfer of Funds (Information on the Payer) Regulations 2017 (MLR 2017) geregelt.

### 1. Strafrechtliche Sanktionierung der Geldwäsche

Das Vereinigte Königreich pönalisiert Geldwäsche über drei separate Straftatbestände: POCA 2002, Abschnitte 327, 328 und 329. Gemäß POCA 2002, Abschnitt 334 Abs. 1 ist dafür im regulären Verfahren („conviction on indictment“) jeweils eine Freiheitsstrafe von bis zu 14 Jahren und/oder eine Geldstrafe, im Schnellverfahren („summary conviction“) jeweils eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten und/oder eine Geldstrafe vorgesehen. Entsprechend Schedule 1 des Interpretation Act 1978 können sich dabei auch juristische Personen strafbar machen, soweit diejenigen natürlichen Personen, welche das bzw. den „directing mind and will“<sup>44</sup> der juristi-

<sup>40</sup> Vgl. auch *Zerbes*, in: Gehl (Hrsg.), Geldwäschebekämpfung, Zeugenschutz, Gewinnabschöpfung, Wege zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität? Ein europäischer Vergleich, 2004, S. 83.

<sup>41</sup> FATF, Switzerland. Follow-Up Report & Technical Compliance Re-Rating v. Oktober 2023, S. 17 ff., abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/fur/Switzerland-FUR-2023.pdf.coredownload.inline.pdf> (3.7.2024).

<sup>42</sup> Vgl. MROS, Jahresbericht 2022, S. 20, abrufbar unter [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.ejpd.admin.ch/dam/fedpol/de/dam/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2022.pdf.download.pdf/jb-mros-2022-d.pdf&ved=2ahUKewjy9liB8YqHAXN\\_7sIHZ4MCAEQFnoECBIOAQ&usg=AOvVaw2W0NI\\_V-gD8jhpydokv42](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.ejpd.admin.ch/dam/fedpol/de/dam/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2022.pdf.download.pdf/jb-mros-2022-d.pdf&ved=2ahUKewjy9liB8YqHAXN_7sIHZ4MCAEQFnoECBIOAQ&usg=AOvVaw2W0NI_V-gD8jhpydokv42) (3.7.2024).

<sup>43</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik, Erwachsene, Verurteilungen für ein Vergehen oder Verbrechen nach Artikeln des Strafgesetzbuches (StGB), Schweiz und Kantone [ab 2008], abrufbar unter

[https://www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-19.03.01.02.03.01.02\\_a](https://www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-19.03.01.02.03.01.02_a) (3.7.2024).

<sup>44</sup> *Tesco v Natrass* [1971] UKHL 1 AC 153, zit. n. Law Commission, Corporate Criminal Liability. Summary of the Options Paper, 2022, S. 3, abrufbar unter [https://s3-eu-west-2.amazonaws.com/cloud-platform-e218f50a4812967ba1215eaecede923f/uploads/sites/30/2022/06/Summary-Corporate-Criminal-Liability-Options-Paper\\_LC.pdf](https://s3-eu-west-2.amazonaws.com/cloud-platform-e218f50a4812967ba1215eaecede923f/uploads/sites/30/2022/06/Summary-Corporate-Criminal-Liability-Options-Paper_LC.pdf) (4.7.2024).

<sup>34</sup> Vgl. auch den Straf- und Haftungsausschluss nach Art. 11 schwGwG.

<sup>35</sup> So nämlich der Umkehrschluss aus Art. 9 Abs. 1 lit. b schwGwG.

<sup>36</sup> Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht.

<sup>37</sup> Vgl. Art. 9b schwGwG.

<sup>38</sup> FATF, Switzerland, Mutual Evaluation Report v. Dezember 2016, S. 4 f., abrufbar unter

<https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/images/mer/mer-switzerland-2016.pdf.coredownload.inline.pdf> (3.7.2024).

<sup>39</sup> FATF (Fn. 38), S. 5.

schen Person ausmachen, in die Tat involviert sind.<sup>45</sup> Tatobjekt der POCA 2002, Abschnitte 327 ff. ist jeweils „criminal property“ – gemäß POCA 2002, Abschnitt 340 Abs. 3 lit. a jedes Vermögen, das im Sinne eines all-crimes-Ansatzes den Ertrag jeglichen kriminellen Verhaltens darstellt bzw. ganz oder teilweise, direkt oder indirekt repräsentiert.<sup>46</sup> Das Tatobjekt muss Gegenstand einer der in POCA 2002, Abschnitte 327 Abs. 1, 329 Abs. 1 normierten Tathandlungen sein, also verborgen, verschleiert, umgewandelt, übertragen, exportiert, erworben, genutzt oder besessen werden. Alternativ kann der Täter nach POCA 2002, Abschnitt 328 Abs. 1 eine Vereinbarung schließen, die – wie er weiß oder vermutet – Erwerb, Erhalt, Nutzung oder Kontrolle des Tatobjekts erleichtert. Auf subjektiver Tatseite muss der Täter gem. POCA 2002, Abschnitt 340 Abs. 3 lit. b wissen oder vermuten, dass das Tatobjekt den Ertrag kriminellen Verhaltens darstellt bzw. repräsentiert, mithin „criminal property“ ist. Umgekehrt entfällt die Strafbarkeit nach POCA 2002, Abschnitte 327 Abs. 2 lit. a bzw. 328 Abs. 2 lit. a oder 329 Abs. 2 lit. a aber insbesondere dann, wenn der Täter befürchtet, zum Zweck der Geldwäsche benutzt zu werden<sup>47</sup> und den Sachverhalt dementsprechend vor Ausführung der Tathandlung als „authorised disclosure“ i.S.d. POCA 2002, Abschnitt 338 freiwillig der National Crime Agency (NCA) meldet.<sup>48</sup> Die NCA kann das weitere Vorgehen dann gem. POCA 2002, Abschnitt 335 genehmigen, um den eigentlichen Geldwäschetäter in Sicherheit zu wiegen und seine Überführung zu ermöglichen.<sup>49</sup> Eine „authorised disclosure“ kann grundsätzlich auch während bzw. nach Vornahme der Tathandlung abgegeben werden. In diesem Fall muss der Täter gem. POCA 2002, Abschnitt 338 Abs. 2A bzw. Abs. 3 allerdings den kriminellen Hintergrund des Tatobjekts verkannt haben bzw. eine „reasonable excuse“ für die Verspätung vorweisen.

## 2. Verdachtsmeldewesen

Staatliche Akteure werden in Großbritannien neben „authorised disclosures“ in erster Linie durch „required disclosures“ über geldwäscheverdächtige Sachverhalte informiert. Diese unfreiwilligen Verdachtsmeldungen müssen insbesondere im Tätigkeitsbereich des „regulated sector“ nach Schedule 9 Part

1 des POCA 2002 abgegeben werden.<sup>50</sup> Meldepflichtig sind auf Tatbestandsebene gem. POCA 2002, Abschnitt 330 Abs. 2, Abs. 3 alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen einer solchen Geschäftstätigkeit Informationen erlangen, aufgrund derer sie wissen oder vermuten („knows or suspects“) bzw. fahrlässig verkennen („has reasonable grounds for knowing or suspecting“), dass eine andere Person Geldwäsche betreibt.<sup>51</sup> Dafür genügt nach der Rechtsprechung bereits eine „possibility, which is more than fanciful, that the relevant facts exist“.<sup>52</sup> Weiter müssen die betroffenen Personen gem. POCA 2002, Abschnitt 330 Abs. 3A in der Lage sein, den Geldwäschetäter oder die Belegenheit der inkriminierten Vermögenswerte zu identifizieren, oder zumindest glauben (müssen), dass eine Meldung eine solche Identifizierung erleichtern könnte.<sup>53</sup> Auf Rechtsfolgenebene müssen die „disclosures“ nach POCA 2002, Abschnitt 330 Abs. 4 so bald wie möglich („as soon as practicable“)<sup>54</sup> an eine durch den Arbeitgeber bestellten „nominated officer“ oder direkt an die NCA abgegeben werden.<sup>55</sup> Der „nominated officer“ kann seinerseits gem. POCA 2002, Abschnitt 331 verpflichtet sein, den Sachverhalt an die NCA zu melden.<sup>56</sup> Die NCA unterzieht die Meldungen einer Keywordsuche, deren Ergebnisse durch eine „menschliche“ Analyse überprüft werden, und stellt die relevanten Informationen ggf. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung.<sup>57</sup>

<sup>50</sup> Daneben müssen alle „relevant persons“ i.S.d. The Money Laundering, Terrorist Financing and Transfer of Funds (Information on the Payer) Regulations (MLR) 2017, Regelung 8 Abs. 1 gem. MLR 2017, Regelung 21 Abs. 3 einen Money Laundering Reporting Officer bestellen, der seinerseits nach POCA 2002, Abschnitt 332 meldepflichtig sein kann.

<sup>51</sup> Gem. POCA 2002, Abschnitt 340 Abs. 11 umfasst Geldwäsche dabei auch „inchoate offenses“, vgl. m.w.N. *Srivastava* (Fn. 45), S. 75 f. (Rn. 2.58 f.).

<sup>52</sup> Ein „vague feeling of unease“ ist dagegen nicht ausreichend, R v Da Silva [2006] EWCA Crim 1654, zit. n. NCA, SARs Regime Good Practice, Frequently Asked Questions, Juli 2020, S. 4, abrufbar unter <https://www.nationalcrimeagency.gov.uk/who-we-are/publications/462-sars-faq-july-2020/file> (4.7.2024).

<sup>53</sup> So sollte die Zahl der „disclosures“ verringert werden, vgl. *Srivastava* (Fn. 45), S. 76 (Rn. 2.61).

<sup>54</sup> Vgl. auch POCA 2002, Abschnitt 338 Abs. 2A lit. c, Abs. 3 lit. c.

<sup>55</sup> Ausnahmen von der „disclosure“-Pflicht sind in POCA 2002, Abschnitt 330 Abs. 6–7D, 10 normiert.

<sup>56</sup> Die Voraussetzungen dieser Verpflichtung entsprechen im Wesentlichen denen der POCA 2002, Abschnitt 330, vgl. aber POCA 2022 Abschnitte 331 Abs. 3A, 332 Abs. 2, Abs. 3A.

<sup>57</sup> FATF, United Kingdom, Mutual Evaluation Report v. Dezember 2018, S. 53 f., abrufbar unter <https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/mer/MER-United-Kingdom-2018.pdf&ved=2ahUKEwir>

<sup>45</sup> M.w.N. *Srivastava*, in: *Srivastava/Simpson/Powell* (Fn. 26), S. 66 (Rn. 2.25).

<sup>46</sup> Zum Begriff des kriminellen Verhaltens („criminal conduct“) vgl. *Proceeds of Crime Act (POCA) 2002*, Abschnitt 340 Abs. 2; auch Beteiligte der Vortat können sich nach POCA 2002, Abschnitte 327 ff. strafbar machen, *Srivastava* (Fn. 45), S. 70 ff. (Rn. 2.40).

<sup>47</sup> Vgl. POCA 2002, Abschnitt 337 Abs. 3.

<sup>48</sup> Für weitere mögliche Adressaten vgl. POCA 2002, Abschnitt 338 Abs. 1 lit. a; für weitere Ausschlussgründe vgl. POCA 2022, Abschnitt 327 Abs. 2 lit. b, c, Abs. 2A, Abs. 2C; Abschnitt 328 Abs. 2 lit. b, c, Abs. 3, Abs. 5; Abschnitt 329 Abs. 2 lit. b, c, d, Abs. 2A, Abs. 2C.

<sup>49</sup> Die Genehmigung kann tatsächlich erteilt oder fingiert werden, vgl. POCA 2002, Abschnitt 335.

Verstöße gegen POCA 2002, Abschnitte 330 ff. werden im regulären Verfahren mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder mit einer Geldstrafe, im Schnellverfahren mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten und/oder mit einer Geldstrafe sanktioniert, POCA 2002 Abschnitt 334 Abs. 2.

### 3. Tatsächliche Rahmenbedingungen und Auswirkungen

Länderspezifische Geldwäscherisiken erwachsen im Vereinigten Königreich – auch nach dem Brexit einer der bedeutendsten Finanzplätze der Welt – insbesondere im Hinblick auf komplexere Geldwäschemethoden.<sup>58</sup> Für die FATF ist die britische Geldwäschebekämpfung grundsätzlich „effective in many respects“,<sup>59</sup> gleichzeitig sei aber zweifelhaft, ob das Potential des Verdachtsmeldewesens voll ausgeschöpft werde. Kritisiert wird insbesondere die „deliberate policy decision“,<sup>60</sup> die Meldungen vor ihrer Weiterleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden durch die NCA nur anhand eines „rudimentary filter“<sup>61</sup> überprüfen zu lassen. So hat das Vereinigte Königreich bis Mai 2022 24 von 40 FATF-Empfehlungen vollständig, 15 der Empfehlungen weitestgehend und eine der Empfehlungen teilweise umgesetzt.<sup>62</sup> Zwischen April 2021 und März 2022 wurden 901.255 „disclosures“ (287.940 pro Billion USD Bruttoinlandprodukt) an die NCA abgegeben.<sup>63</sup> Der kriminalpolitische Mehrwert dieses vergleichsweise hohen Meldeaufkommens ist unklar;<sup>64</sup> konkrete Verurteilungszahlen sind nicht bekannt.

[yr\\_Lj4uHAXW-7sIHSqJAD8QFnoECBIQAQ&usg=AOvVaw02aZQBjx2vAemoaDI\\_IVN6](https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/fur/Follow-Up-Report-United-Kingdom-2022.pdf.coredownload.inline.pdf) (3.7.2024);

*Simpson/Powell*, in: Srivastava/Simpson/Powell (Fn. 26), S. 175 (Rn. 3.162).

<sup>58</sup> FATF (Fn. 57), S. 5.

<sup>59</sup> FATF (Fn. 57), S. 4.

<sup>60</sup> FATF (Fn. 57), S. 4.

<sup>61</sup> FATF (Fn. 57), S. 53.

<sup>62</sup> FATF, United Kingdom, Follow-Up Report & Technical Compliance Re-Rating v. Mai 2022, S. 5, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/fur/Follow-Up-Report-United-Kingdom-2022.pdf.coredownload.inline.pdf> (3.7.2024).

<sup>63</sup> NCA, United Kingdom Financial Intelligence Unit, Suspicious Activity Reports, 2022, S. 14, abrufbar unter <https://www.nationalcrimeagency.gov.uk/who-we-are/publications/632-2022-sars-annual-report-1/file> (4.7.2024); Grundlage war hier das Bruttoinlandsprodukt des Vereinigten Königreichs im Jahr 2021.

<sup>64</sup> Insoweit aber skeptisch Law Commission, Summary of Anti-Money-Laundering, The SARs Regime Report, 2019, S. 6, abrufbar unter [https://cloud-platform-e218f50a4812967ba1215eaccede923f.s3.amazonaws.com/uploads/sites/30/2019/06/6.5612\\_LC\\_Anti-money-laundering-summary\\_v6.pdf](https://cloud-platform-e218f50a4812967ba1215eaccede923f.s3.amazonaws.com/uploads/sites/30/2019/06/6.5612_LC_Anti-money-laundering-summary_v6.pdf) (4.7.2024); vgl. auch Her Majesty's Government, Economic Crime Plan 2023–2026, S. 33, abrufbar unter [https://assets.publishing.service.gov.uk/media/642561b02fa8480013ec0f97/6.8300\\_HO\\_Economic\\_Crime\\_Plan\\_2\\_v6\\_Web.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/media/642561b02fa8480013ec0f97/6.8300_HO_Economic_Crime_Plan_2_v6_Web.pdf) (04.07.2024).

## VI. Geldwäschebekämpfung in den USA

In den USA wird Geldwäsche auf Bundesebene durch den Money Laundering Control Act (kodifiziert in 18 USC § 1956 f.) sowie den Bank Secrecy Act (kodifiziert in 12 USC §§ 1829 (b), 1951 ff.; 31 USC §§ 5311 ff., 5316 ff.) bekämpft. Der Bank Secrecy Act wird durch Verordnungen – insbesondere 31 CFR Kapitel X – konkretisiert.

### 1. Strafrechtliche Sanktionierung der Geldwäsche

Die USA pönalisieren Geldwäsche über zwei separate Straftatbestände: „laundering of monetary instruments“ gem. 18 USC § 1956 und „engaging in monetary transactions in property derived from specified unlawful activity“ nach 18 USC § 1957. Über das Rechtsinstitut respondeat superior sowie die doctrine of collective intent können sich insoweit auch juristische Personen strafbar machen.<sup>65</sup>

#### a) „Laundering of Monetary Instruments“

„Laundering of monetary instruments“ kann gem. 18 USC § 1956(a) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 20 Jahren und/oder mit Geldstrafe von bis zu 500.000 USD bzw. dem doppelten Wert der betroffenen Vermögenswerte sanktioniert werden.<sup>66</sup> Darüber hinaus normiert 18 USC § 1956(b) einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der Bundesregierung.<sup>67</sup> 18 USC § 1956(a) differenziert zwischen drei Tatbestandsalternativen: Inländischen Geldwäschetransaktionen, internationalen Geldwäschetransaktionen und *agent-provocatour*-Transaktionen.<sup>68</sup>

#### aa) Inländische Geldwäschetransaktionen

Tatobjekte der inländischen Geldwäschetransaktion nach 18 USC § 1956 (a) (1) sind im Sinne eines all-serious-crimes-Ansatzes die Erträge der in 18 USC § 1956 (c) (7) normierten „specified unlawful activities“ (SUA), mithin qualifizierter Vortaten.<sup>69</sup> Tathandlung ist die Durchführung einer „financial transaction“, deren weite Definition gem. 18 USC § 1956 (c) (3)–(5) praktisch jede Vermögensbewegung umfasst.<sup>70</sup> So braucht hier – anders als bei 18 USC § 1957 – keine „financial institution“ i.S.d. 18 USC § 1956 (c) (6) an der Transaktion beteiligt zu sein.<sup>71</sup> Auf subjektiver Tatseite muss der Täter

<sup>65</sup> *Tomas/Roppolo*, in: Srivastava/Simpson/Powell (Fn. 26), S. 1495 f. (Rn. 41.151 ff.).

<sup>66</sup> Vgl. Congressional Research Service, Money Laundering, An Overview of 18 U.S.C. § 1956 and Related Federal Criminal Law, S. 19, abrufbar unter <https://sgp.fas.org/crs/misc/RL33315.pdf> (04.07.2024).

<sup>67</sup> Vgl. auch 18 USC §§ 3551–3571.

<sup>68</sup> Zum (Geld-)Strafrahmen der *agent-provocatour*-Transaktion vgl. 18 USC § 1956 (a) (3).

<sup>69</sup> Die Liste der Vortaten ist freilich so ausführlich, dass die Grenzen zum all-crimes-Ansatz bereits leicht verschwommen erscheinen, vgl. *Tomas/Roppolo* (Fn. 65), S. 1462 (Rn. 41.65).

<sup>70</sup> Zum Begriff der Durchführung („conducts“) vgl. 18 USC § 1956 (c) (2); zum Begriff der „transaction“ vgl. 18 USC § 1956 (c) (3).

<sup>71</sup> Vgl. *Tomas/Roppolo* (Fn. 65), S. 1462 (Rn. 41.62).

zunächst wissen, dass das Tatobjekt den Ertrag irgendeiner illegalen Tätigkeit („unlawful activity“) darstellt.<sup>72</sup> Dafür genügt es nach ständiger Rechtsprechung, wenn sich der Täter dem kriminellen Hintergrund des Tatobjekts im Sinne eines conscious avoidance bewusst verschließt.<sup>73</sup> Darüber hinaus muss er den „intent“ haben, die Ausübung einer SUA zu fördern bzw. Steuerbetrug<sup>74</sup> zu begehen *oder* wissen, dass die Transaktion ganz oder teilweise darauf abzielt, die Art, Belegenheit, Quelle, Inhaberschaft der oder Kontrolle über das Tatobjekt zu verbergen oder zu verschleiern bzw. das Verdachtsmeldewesen zu umgehen.

#### bb) Internationale Geldwäschetransaktionen

Tatobjekt der internationalen Geldwäschetransaktion nach 18 USC § 1956 (a) (2) (B) sind im Sinne eines all-crimes-Ansatzes alle „monetary instruments“ oder „funds“, die den Ertrag irgendwelchen rechtswidrigen Verhaltens darstellen.<sup>75</sup> Tathandlung des 18 USC § 1956 (a) (2) ist der Transport, die Übermittlung oder die Übertragung des Tatobjekts in, durch oder aus den USA. Auf subjektiver Tatseite muss der Täter um den kriminellen Hintergrund des Tatobjekts wissen *und* mit der Tathandlung ganz oder teilweise darauf abzielen, die Art, Belegenheit, Quelle, Inhaberschaft oder Kontrolle über das Tatobjekt zu verbergen oder zu verschleiern bzw. das Verdachtsmeldewesen zu umgehen, 18 USC § 1956 (a) (2) (B). Bei der an dieser Stelle häufig genannten Alternative des 18 USC § 1956 (a) (2) (A), die unabhängig von einem kriminellen Hintergrund an jegliche „monetary instruments“ oder „funds“ anknüpfen kann, handelt es sich gerade nicht um Geldwäsche im Sinne der FATF-Definition.<sup>76</sup>

#### cc) Agent -Provocateur -Transaktionen

Tatobjekt der agent-provocateur-Transaktion nach 18 USC § 1956 (a) (3) sind alle Vermögenswerte, welche ein staatlich autorisierter Lockspitzel gegenüber dem Täter als Ertrag oder Tatmittel einer SUA ausgegeben hat. Tathandlung ist wieder eine „financial transaction“ i.S.d. 18 USC § 1956 (c) (3)–(5); insoweit bestehen keine Unterschiede zur inländischen Geldwäschetransaktion. Auf subjektiver Tatseite muss der Täter den Darstellungen des Lockspitzel Glauben schenken sowie nach 18 USC § 1956 (a) (3) den „intent“ haben, die Ausübung einer SUA zu fördern *oder* die Art, Belegenheit, Quelle, Inhaberschaft bzw. Kontrolle über das Tatobjekt zu

verbergen bzw. zu verschleiern *oder* das Verdachtsmeldewesen zu umgehen.<sup>77</sup>

#### b) „Engaging in Monetary Transactions in Property Derived from SUA“

„Engaging in Monetary Transactions in Property Derived from SUA“ wird gem. 18 USC §§ 1957 (b), 3571 (b) (3), (c) (3) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 250.000 USD für natürliche Personen bzw. 500.000 USD für juristische Personen bzw. dem doppelten Wert der betroffenen Vermögenswerte sanktioniert.<sup>78</sup> Ein zivilrechtlicher Haftungstatbestand entsprechend 18 USC § 1956 (b) ist nicht normiert. Tatobjekt sind parallel zur inländischen Geldwäschetransaktion im Sinne eines all-serious-crimes-Ansatzes grundsätzlich alle Erträge von SUA. Der Wert des Tatobjekts muss i.R.d. 18 USC § 1957 allerdings 10.000 USD übersteigen. Tathandlung ist eine „monetary transaction“, gem. 18 USC § 1957 (f) (1) also eine Vermögensbewegung, die – anders als bei 18 USC § 1956 – „by, through or to a financial institution“ abgewickelt wird. Auf subjektiver Tatseite muss der Täter lediglich wissen, dass das Tatobjekt „criminal derived property“ i.S.d. 18 USC § 1957 (f) (2) ist, mithin den Ertrag irgendeiner illegalen Handlung darstellt. Ein voluntatives Element ist nicht erforderlich.<sup>79</sup>

#### 2. Verdachtsmeldewesen

Über geldwäscheverdächtige Sachverhalte werden staatliche Akteure in den USA durch „currency transaction reports“ (CTRs) und „suspicious activity reports“ (SARs) informiert. CTRs und SARs werden durch das Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) analysiert und nach weiteren Ermittlungen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt.<sup>80</sup>

#### a) „Currency Transaction Reports“

Zur Abgabe von CTRs verpflichtet sind die in 31 CFR § 1010.100 (t) aufgeführten „financial institutions“.<sup>81</sup> Gem. 31 USC § 5313 i.V.m. 31 CFR § 1010.311 müssen diese auf Tatbestandsebene regelbasiert alle Transaktionen melden, deren Wert 10.000 USD übersteigt. Der Begriff der Transaktion wird hier weit verstanden, nämlich als „deposit, withdrawal, exchange of currency or other payment or transfer by, through, or to [a] financial institution“, 31 CFR § 1010.311.<sup>82</sup> Umgekehrt begründen Transaktionen, an denen eine „exempt person“ i.S.d. 31 CFR § 1020.315 (b) – bspw.

<sup>72</sup> Gemeint ist jede „form of activity that constitutes a felony under state, federal, or foreign law“, *Tomas/Roppolo* (Fn. 65), S. 1463 f. (Rn. 41.72).

<sup>73</sup> Vgl. *Tomas/Roppolo* (Fn. 65), S. 1463 f. (Rn. 41.72); vgl. auch Congressional Research Service (Fn. 66), S. 3.

<sup>74</sup> Konkret jede Verletzung von „section 7201 or 7206 of the Internal Revenue Code of 1986“, vgl. *Tomas/Roppolo* (Fn. 65), S. 1459 f. (Rn. 41.55).

<sup>75</sup> Zum Begriff der „monetary instruments“ vgl. 18 USC § 1956 (c) (5).

<sup>76</sup> Vgl. *Yantis/Attia/Lethouris*, American Criminal Law Review 2018, 1469 (1473).

<sup>77</sup> Vgl. *Leff*, U.S. Attorney’s Bulletin 2013, 4 (5).

<sup>78</sup> Vgl. 18 USC § 1957 (f) (3).

<sup>79</sup> Vgl. *Yantis/Attia/Lethouris*, American Criminal Law Review 2018, 1469 (1471).

<sup>80</sup> Vgl. *Lindner*, Defense Counsel Journal 2007, 47 (52).

<sup>81</sup> Daneben ermächtigt 31 USC § 5331 (a) das US-Finanzministerium zur Verpflichtung weiterer Unternehmen, die an der Transaktion beteiligt sind; für weitere Meldepflichten vgl. 31 CFR § 1010.330 ff.

<sup>82</sup> Zusammenhängende Transaktionen können nach 31 CFR § 1010.313 einheitlich behandelt werden.

Behörden oder börsennotierte Unternehmen<sup>83</sup> – beteiligt ist, keine Meldepflicht. Für „non-bank financial institutions“ gilt das gem. 31 CFR § 1010.315 auch dann, wenn sie eine Transaktion mit einer ihrerseits verpflichteten Bank tätigen. Auf Rechtsfolgenebene müssen CTRs gem. 31 CFR § 1010.306 (a) (1) innerhalb von 15 Tagen nach der Transaktion gegenüber dem FinCEN abgegeben werden. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Abgabe von CTRs können gem. 31 CFR § 1010.840 (a) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und/oder mit einer Geldstrafe bis 1.000 USD bzw. mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 USD sanktioniert werden, wenn sie die Begehung einer „violation of Federal law punishable by imprisonment for more than 1 year“ fördern. Darüber hinaus normiert 31 CFR § 1010.820 (b) einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der Bundesregierung.

#### b) „Suspicious Activity Reports“

Zur Abgabe von SARs verpflichtet sind alle Unternehmen sowie ihre Mitarbeiter, die das Department of the Treasury entsprechend 31 USC § 5318 (g) kraft Verordnung dazu bestimmt hat.<sup>84</sup> Etwas vereinfacht gesprochen – die einzelnen Tatbestandsmerkmale richten sich gem. 31 CFR §§ 1020.320–1026.320 nach der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten<sup>85</sup> – setzt eine solche Meldepflicht zunächst eine Transaktion „by, at, or through“ den Verpflichteten voraus, deren Wert mindestens 5.000 USD beträgt. Darüber hinaus muss der Verpflichtete wissen oder vermuten (müssen), dass die betroffene Transaktion Vermögenswerte mit kriminellem Hintergrund involviert bzw. solche Vermögenswerte verstecken oder verschleiern soll, dass die Transaktion darauf abzielt, die normative Geldwäschebekämpfung nach 31 CFR Kapitel X zu umgehen, dass die Transaktion keinen geschäftlichen oder rechtmäßigen Zweck verfolgt bzw. nicht dem üblichen Transaktionsverhalten des betroffenen Kunden entspricht oder dass die Transaktion der Förderung illegaler Handlungen dienen soll, vgl. bspw. 31 CFR §§ 1020.320 (2).<sup>86</sup> Auf Rechtsfolgenebene müssen Verpflichtete, die einen solchen Verdacht schöpfen, grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen einen SAR an das FinCEN abgeben, vgl. bspw. 31 CFR §§ 1020.320 (b) (3).<sup>87</sup> Verstöße gegen die Verpflichtung zur Abgabe von SARs können gem. 31 USC § 5322 (a), (b)

mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 250.000 USD bzw. mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 USD sanktioniert werden, wenn sie einen Verstoß gegen „another law of the United States“ bedeuten oder mehr als 100.000 USD involvieren. Darüber hinaus normiert 31 USC § 5321 einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der Bundesregierung.

#### 3. Tatsächliche Rahmenbedingungen und Auswirkungen

Länderspezifische Geldwäscherisiken erwachsen in den USA insbesondere aus dem schieren Volumen ihrer Volkswirtschaft sowie der besonderen Rolle des USD als globale Leitwährung.<sup>88</sup> Die FATF charakterisiert die US-amerikanische Geldwäschebekämpfung grundsätzlich als „developed and robust“,<sup>89</sup> beklagt aber gleichzeitig erhebliche Defizite im Hinblick auf den Nichtfinanzsektor und die Berücksichtigung wirtschaftlichen Eigentums.<sup>90</sup> So haben die USA bis März 2020 neun von 40 FATF-Empfehlungen vollständig, 22 Empfehlungen weitestgehend, fünf Empfehlungen teilweise und vier Empfehlungen nicht umgesetzt.<sup>91</sup> Im Jahr 2022 hat das FinCEN 2,9 Millionen geldwäschebezogene SARs und 20,6 Millionen CTRs (insgesamt 921.566 Meldungen pro Billion USD Bruttoinlandsprodukt) erhalten.<sup>92</sup> Die US Sentencing Commission zählt für das Fiskaljahr 2022 1.001 Verurteilungen wegen Geldwäsche.<sup>93</sup>

#### VII. Ansatzpunkte für eine Reform in Deutschland

Fraglich ist, welcher der auf diesem Wege identifizierten Unterschiede in der normativen Geldwäschebekämpfung nun einen wertvollen Impuls für die rechtspolitische Debatte in Deutschland liefern kann. Die folgenden Empfehlungen für oder gegen die Adaption ausländischer Regelungen zielen dabei nicht auf Konformität mit den FATF-Empfehlungen ab, sondern wollen den verschiedenen Ausformungen des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG zu größtmöglicher Geltung verhelfen.<sup>94</sup>

<sup>83</sup> „Exempt persons“ sind in 31 CFR § 1020.315 (b) gelistet.

<sup>84</sup> Für Bsp. vgl. *Tomas/Roppolo* (Fn. 65), S. 1474 f. (Rn. 41.98).

<sup>85</sup> Vgl. auch 12 CFR §§ 21.11, 208.62, 353.3; dazu auch *Leffer/Sommerer*, AI Generated Money Laundering Alerts as Probable Cause in Criminal Law?, abrufbar unter <https://bahamasamlconference.centralbankbahamas.com/documents/2024-03-26-15-10-12-Session-4---Artificial-Intelligence-and-AML-Prosecution.pdf> (4.7.2024).

<sup>86</sup> *Tomas/Roppolo* (Fn. 65), S. 1474 f. (Rn. 41.98).

<sup>87</sup> Wird der betroffene Kunde nicht rechtzeitig identifiziert, kann die Frist um weitere 30 Tage verlängert werden; in Eilfällen – bspw. während einer Geldwäschehandlung – müssen die Verpflichteten die FinCEN „immediately“ per Telefon informieren, vgl. bspw. 31 CFR § 1020.320 (b) (3).

<sup>88</sup> FATF, United States, Mutual Evaluation Report v. Dezember 2016. S. 5, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/mer/MER-United-States-2016.pdf.coredownload.inline.pdf> (4.7.2024).

<sup>89</sup> FATF (Fn. 88), S. 3.

<sup>90</sup> FATF (Fn. 88), S. 3 ff.

<sup>91</sup> FATF, United States, 3rd Enhanced Follow-Up Report Technical Compliance Re-Rating, S. 8, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/fur/Follow-Up-Report-United-States-March-2020.pdf> (4.7.2024).

<sup>92</sup> FinCEN, FinCEN Year in Review for FY 2022, S. 3, abrufbar unter

[https://www.fincen.gov/sites/default/files/shared/FinCEN\\_Infographic\\_Public\\_2023\\_April\\_21\\_FINAL.pdf](https://www.fincen.gov/sites/default/files/shared/FinCEN_Infographic_Public_2023_April_21_FINAL.pdf) (4.7.2024).

<sup>93</sup> US Sentencing Commission, Quick Facts – Money Laundering Offenses – Fiscal Year 2022, S. 1, abrufbar unter [https://www.ussc.gov/sites/default/files/pdf/research-and-publications/quick-facts/Money\\_Laundering\\_FY22.pdf](https://www.ussc.gov/sites/default/files/pdf/research-and-publications/quick-facts/Money_Laundering_FY22.pdf) (4.7.2024).

<sup>94</sup> Vgl. *Bülte*, NZWiSt 2017, 276 (285 f.).



### 1. Strafrechtliche Sanktionierung der Geldwäsche

So könnte der deutsche Gesetzgeber der uferlosen Strafbarkeit nach § 261 dStGB und damit einem unverhältnismäßigen Haftungsrisiko der Bürger zunächst durch eine Beschränkung auf schwere Vortaten entsprechend Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 schwStGB und 18 USC § 1956 (a) (1) entgegenzutreten. Den Rahmen seines unionsrechtlichen Handlungsspielraums nach Art. 288 Abs. 3 AEUV würde er dabei nicht überschreiten: Der all-crimes-Ansatz wird den Mitgliedstaaten in der Richtlinie (EU) 2018/1673 gerade nicht vorgeschrieben.<sup>95</sup> Alternativ könnte der Gesetzgeber entsprechend 18 USC § 1957 einen Mindestwert für das Tatobjekt normieren, um die Strafverfolgung auf besonders sozialschädliche Geldwäschefälle zu konzentrieren. Dabei müsste aber erstens verhindert werden, dass sich die Geldwäschetäter der strafrechtlichen Haftung durch sog. structuring oder smurfing entziehen;<sup>96</sup> zweitens kann die Valuation der betroffenen Vermögenswerte problematisch sein, wenn es sich nicht um Bar- oder Buchgeld handelt.<sup>97</sup> Weiter könnte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Tathandlung entsprechend Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 schwStGB jedes Verhalten pönalisieren, das „geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung“ des Tatobjekts zu vereiteln. Dem Gebot der Normenklarheit würde diese einfache, fast schon elegante Formulierung jedenfalls mehr entsprechen als die unübersichtliche Aufzählung der Tathandlungsalternativen in § 261 Abs. 1, Abs. 2 dStGB.<sup>98</sup> Soll diese beibehalten werden, könnte der Gesetzgeber stattdessen entsprechend 18 USC § 1956 (a) (1), (2) je nach dem Unrechtsgehalt der Tathandlungsalternative zwischen einem all-crimes- und einem all-serious-crimes-Ansatz differenzieren, um innerhalb des Art. 20 Abs. 3 GG einen Ausgleich zwischen dem (berechtigten) kriminalpolitischen Verfolgungsinteresse einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte er auf Rechtsfolgenebene nicht der Versuchung erliegen, einen der höheren Strafrahmen der POCA 2002, Abschnitt 334 Abs. 1 oder 18 USC §§ 1956, 1957 zu übernehmen. So hat die empirische Forschung gezeigt, dass sich potenzielle Täter bei der Entscheidung für und gegen Konformität und Delinquenz weniger an der Höhe der Strafdrohung als an der subjektiv empfundenen Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Verurteilung orientieren.<sup>99</sup> Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber keinen agent-provocatour-Tatbestand entsprechend 18 USC § 1956 (a) (3) normieren,

<sup>95</sup> Vgl. Heger (Fn. 28), § 261 Rn. 2; Ruhmannseder (Fn. 10), § 261 Rn. 3.

<sup>96</sup> Zu diesen Begriffen vgl. Diergarten/Barreto da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprävention, 2. Aufl. 2021, S. 13; denkbar wäre bspw. eine Klausel entsprechend § 1 Abs. 5 S. 1 dGwG, der mehrere Transaktionen als eine, für die Valuation maßgebliche erfasst, zwischen denen „eine Verbindung zu bestehen scheint“.

<sup>97</sup> Zu dieser Problematik vgl. bspw. Kraus, in: Brian/Pelz (Fn. 15), § 10 Rn. 69.

<sup>98</sup> Vgl. aber Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB.

<sup>99</sup> Vgl. bspw. Dölling/Entorf/Rupp, European Journal on Criminal Policy and Research 2009, 201.

bei dem der Täter auch nach dem Überschreiten der Versuchsschwelle keinerlei Erfolgsunrecht verwirklicht. Schließlich könnte die Strafbarkeit nach § 261 dStGB de lege ferenda entsprechend Art. 102 Abs. 2 schwStGB auch auf juristische Personen – insbesondere Unternehmen, die bislang keine Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 dGwG sind – erstreckt werden,<sup>100</sup> wobei dies die große Frage nach der Schaffung eines Unternehmensstrafrechts beträfe.<sup>101</sup> Eine solche Neuerung nur als „Insellösung“ für den Bereich der Geldwäsche erscheint nicht überzeugend; sollte jedoch ein allgemeines Unternehmensstrafrecht eingeführt werden, so wäre dies im Bereich der Geldwäsche wohl entsprechend anwendungsfähig.

### 2. Verdachtsmeldewesen

Im Hinblick auf das Verdachtsmeldewesen könnte der deutsche bzw. europäische Gesetzgeber die Geldwäschebekämpfung sowohl effizienter als auch effektiver gestalten.

#### a) Effizientere Gestaltung des Verdachtsmeldewesens

Effizienter wäre ein Verdachtsmeldewesen, das eine unnötige oder gar unverhältnismäßige Belastung seiner Verpflichteten vermeidet. Dementsprechend könnte der Gesetzgeber die Meldepflicht für die Finanzsektor- bzw. Nichtfinanzsektor-Verpflichteten parallel zu Art. 9 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> schwGwG ihren spezifischen Geldwäscherisiken entsprechend sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen betriebswirtschaftlichen Ressourcen an unterschiedliche Voraussetzungen knüpfen. Umgekehrt bestehen nämlich erhebliche Zweifel, ob die homogene Regelung eines heterogenen Pflichtenkreises vom DAX-Unternehmen bis zur kleinen Kunstgalerie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.<sup>102</sup> Ganz in diesem Sinne könnte der Gesetzgeber auch das Konzept der „exempt persons“ gem. 31 CFR § 1020.315 übernehmen, die kleineren Verpflichteten also von der Prüfung solcher Transaktionen befreien, welche ohnehin von den schlagkräftigen Compliance-Abteilungen der Finanzsektor-Verpflichteten überwacht werden. Ein solcher (Teil-)Verzicht auf ergänzende Meldungen aus dem Nichtfinanzsektor würde allerdings nicht nur dessen Verpflichtete entlasten, sondern im Gegenzug auch das kriminalpolitische Verfolgungsinteresse beeinträchtigen: Über ein annähernd vollständiges Bild des zunehmend komplexen Geldwäschegeschehens können die Strafverfolgungsbehörden nur dann verfügen, wenn sie mit Informationen aus unterschiedlichen Branchen versorgt werden.

<sup>100</sup> Dazu grundlegend vgl. Pieth, KJ 2014, 276; zum Unternehmensstrafverfahrensrecht vgl. Zerbis/El-Ghazi, NZWiSt 2018, 425.

<sup>101</sup> Zu dieser Diskussion vgl. insbesondere Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, NZWiSt 2018, 1.

<sup>102</sup> Vgl. bspw. Danda, NJOZ 2021, 801 (802); Raue/Rögele, ZRP 2019, 196 (198 f.).

### b) Effektivere Gestaltung des Verdachtsmeldewesens

Effektiver wäre ein Verdachtsmeldewesen, das einen größeren Anteil der tatsächlich geldwäscheverdächtigen Sachverhalte detektiert. So könnte der Gesetzgeber die Qualität der Verdachtsmeldungen steigern, indem er die FIU entsprechend Art. 23 Abs. 5 schwGwG verpflichtet, die betroffenen Verpflichteten über die Übermittlung bzw. Nichtübermittlung eines Sachverhalts an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden nach § 32 Abs. 2 S. 1 dGwG zu benachrichtigen, mithin de lege ferenda eine Informationsgrundlage für ein besseres Meldeverhalten schaffen.<sup>103</sup> Dabei muss freilich beachtet werden, dass die Übermittlung bzw. Nichtübermittlung eines Sachverhalts nach § 32 Abs. 2 S. 1 dGwG aufgrund der höheren Verdachtsschwelle nur eingeschränkt Rückschlüsse auf das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dGwG zulässt.<sup>104</sup> Die Quantität der Verdachtsmeldungen könnte grundsätzlich durch die Einführung eines Melderechts entsprechend Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 schwStGB sowie der „authorised disclosures“ i.S.d. POCA 2002, Abschnitt 338 gesteigert werden. Faktisch besteht ein solches Melderecht aber schon de lege lata: § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dGwG und die korrespondierende Haftungsbefreiung nach § 48 Abs. 1 Alt. 1 dGwG werden so weit ausgelegt, dass die Verpflichteten ohnehin praktisch jeden Sachverhalt melden dürfen.<sup>105</sup> Schließlich ist mit Blick auf die erheblichen Schwierigkeiten der FIU bei der Bewältigung des heutigen Meldeaufkommens – insoweit sei nur auf die Hausdurchsuchung durch die Staatsanwaltschaft Osnabrück am 9. September 2021 verwiesen<sup>106</sup> – durchaus fraglich, ob ein Mehr an Verdachtsmeldungen tatsächlich eine materielle Verbesserung der Strafrechtspflege bedeuten würde.

### VIII. Zusammenfassung

Insgesamt zeichnet die vorliegende Rechtsvergleichung – vor dem Hintergrund der FATF-Empfehlungen wenig überraschend<sup>107</sup> – de lege lata ein relativ homogenes Bild der Geldwäschebekämpfung in Deutschland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA. So haben sich alle

untersuchten Länder bei der strafrechtlichen Sanktionierung der Geldwäsche für eine ähnliche Deliktsstruktur entschieden.<sup>108</sup> Im Verdachtsmeldewesen werden ausgewählte Unternehmen und Behörden verpflichtet, geldwäscheverdächtige Sachverhalte deutlich unter der Schwelle des § 152 Abs. 2 dStPO an staatliche Akteure zu melden. Gleichzeitig bestehen im Detail erhebliche Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen. Die strafrechtliche Sanktionierung der Geldwäsche divergiert im Hinblick auf die Anforderungen an die Vortat,<sup>109</sup> die Ausgestaltung der Tathandlung,<sup>110</sup> die Pönalisierung juristischer Personen<sup>111</sup> sowie das Strafmaß.<sup>112</sup> Im Verdachtsmeldewesen werden insbesondere die verpflichteten Branchen einheitlich bzw. uneinheitlich behandelt.<sup>113</sup> Aus rechtspolitischer Perspektive verdeutlichen diese Unterschiede, dass der deutsche bzw. europäische Gesetzgeber die normative Geldwäschebekämpfung de lege ferenda durchaus anders gestalten könnte. Mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG scheint insoweit gerade die Adaption der Beschränkung auf schwere Vortaten gem. Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 schwStGB und 18 USC § 1956 (a) (1), die Formulierung der Tathandlung entsprechend Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 schwStGB sowie die Übernahme der sektorspezifischen Ausgestaltung der Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> schwGwG vielversprechend.

<sup>108</sup> Im actus reus stellen die Rechtsordnungen auf ein im Wesentlichen (vgl. aber 18 USC § 1957, in dessen Rahmen der Wert des Tatobjekts 10.000 USD überschreiten muss) beliebiges Tatobjekt ab, das zuerst Gegenstand einer Vortat (vgl. aber in 18 USC § 1956 (a) (3), in dessen Rahmen ein agent provocateur das Tatobjekt nur als Gegenstand einer Vortat ausgibt) und dann Gegenstand einer extensiv formulierten, mithin neutralen Tathandlung sein muss; die mens rea beinhaltet mit Ausnahme des 18 USC § 1957 jeweils ein kognitives und ein voluntatives Element.

<sup>109</sup> Deutschland und das Vereinigte Königreich folgen einem all-crimes-, die Schweiz einem all-serious-crimes-Ansatz; die USA differenzieren je nach dem Unrechtsgehalt der Tathandlungsalternative.

<sup>110</sup> Deutschland normiert einen einheitlichen Geldwäschetatbestand mit mehreren Tathandlungsalternativen, die Schweiz einen einheitlichen Geldwäschetatbestand mit einheitlicher Formulierung der Tathandlung, das Vereinigte Königreich und die USA mehrere Geldwäschetatbestände.

<sup>111</sup> Nur Deutschland beschränkt die Geldwäschestrafbarkeit auf natürliche Personen, was aber mit dem Umstand zusammenhängt, dass eben kein Verbandsstrafrecht existiert; siehe dazu auch Fn. 101.

<sup>112</sup> Deutschland und die Schweiz haben sich im Vergleich zum Vereinigten Königreich und den USA für ein vergleichsweise mildes Strafmaß entschieden.

<sup>113</sup> Deutschland und das Vereinigte Königreich formulieren eine einheitliche Meldepflicht für alle Verpflichteten, die Schweiz und die USA unterschiedliche Meldetatbestände für die einzelnen Verpflichtetengruppen.

<sup>103</sup> Nach § 41 Abs. 2 S. 1 dGwG gibt die FIU den Verpflichteten zwar „Rückmeldung zur Relevanz [ihrer] Meldungen“, nach ganz h.M. muss die FIU den Verpflichteten allerdings nicht jede Übermittlung oder Nichtübermittlung ihrer Meldung kommunizieren, sondern lediglich „periodisch allgemeine Rückmeldungen über die Art und Weise der Meldungen und die Meldungsqualität“ (Ziegner, in: Brian/Pelz [Fn. 15], § 41 Rn. 7) geben.

<sup>104</sup> Insoweit ebenfalls skeptisch BT-Drs. 19/30900, S. 777.

<sup>105</sup> Vgl. Pelz (Fn. 15), § 48 Rn. 6a.

<sup>106</sup> Vgl. Wegner, wistra 2022, 350.

<sup>107</sup> FATF, The FATF Recommendations, updated November 2023, S. 10 ff., abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (4.7.2024);

vgl. auch Weißer, in: Petzsche/Heger/Metzler (Hrsg.), Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit, 2019, S. 229.